



3003 Bern, 15. Juni 2021

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Baulogistikfläche «Operation Center (BLF OPC)»; Projekt-Nr. 21-02-006

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 27. Juni 2017 genehmigte das UVEK in Zusammenhang mit der Erneuerung der Gepäcksortieranlage (GSA) u. a. die Erstellung einer Baustelleninstallationsfläche im Projektperimeter der Zone A. Für das Vorhaben hatte das BAZL als verfahrensleitende Behörde für das UVEK ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG¹ durchgeführt; Einsprachen waren nicht erhoben worden.
2. Am 26. April 2021 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch für den unbefristeten Weiterbestand der Baulogistikfläche auf der Südseite des Operation Center 1 (OPC 1), zwischen der Strasse entlang der Fassaden der Gebäude A4, A40, D2 und der Fusswegverbindung zum Parkhaus 6 (P6) ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular sowie je einen Übersichts- und Detailplan (Grundriss).

Laut Gesuch besteht gegenüber dem Fussweg zwischen Terminal 1 und dem P6 bereits eine klare Trennung in Form einer geschlossenen Bauwand. Zum Neubau A40, dem OPC und gegen das P6 soll nun im Abstand von ca. 75 cm zu den Strassen- und Gehwegrändern eine 2 m hohe, geschlossene Bauwand erstellt werden. Die Bauwand wird

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

als Holzkonstruktion ausgeführt und weiss gestrichen. Für die Zu- und Wegfahrt werden zwei Schiebetore auf der Nordseite realisiert. Um die Zufahrt für die Blaulichtorganisationen jederzeit zu gewährleisten, werden die Tore mit einer Interventions- und Technikschiessung ausgerüstet. Die Fläche besteht hauptsächlich aus Asphaltbelägen und nur einzelne Bereiche sind mit gewalztem Kies-Sand-Material befestigt. Der Platz wird nach Norden entwässert und das Oberflächenwasser wird im Bereich der Bauwand in einer Mulde versickert. Je nach Nutzung der Fläche kann die Entwässerung angepasst werden.

3. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, im Bereich des Flughafenkopfs seien in absehbarer Zeit kleinere, mittlere und grosse Bauprojekte vorgesehen, für die jeweils wieder neue Baulogistikflächen erstellt werden müssten. Die BLF OPC solle deshalb weiterbestehen bleiben. Durch die Nähe zum Flughafenkopf mit klarer Trennung zu den umliegenden Nutzungen und ihrer guten Erschliessung über das öffentliche Strassen-netz eigne sich die Fläche optimal.
4. Da es sich bei der BLF OPC um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL² handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Genehmigung ihres Weiterbestands zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrenleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Die BLF OPC besteht bereits, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt sie sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind durch den Weiterbestand keine neu betroffene Dritte auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.
5. Das BAZL hörte am 27. April 2021 den Kanton Zürich an. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von Bundesstellen verzichtet werden.

Am 7. Juni 2021 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 27. April 2021;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 5. Mai 2021;
- Kanton Zürich, Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBUE), vom 7. Mai 2021;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 21. Mai 2021;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei - Stabsabteilung, vom 27. Mai 2021;
- AFM, Verkehrsplanung, vom 29. Mai 2021; und
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 7. Juni 2021.

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Die FZAG teilte am 8. Juni 2021 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Das AFM beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden. Der Antrag ist begründet und als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Er hält fest, Hochbaugeräte wie Pfahlbohrgeräte, LKW- und Autokräne oder Ähnliches mit einer Höhe von maximal 30,0 m ü. Grund seien pauschal ohne Tagesmarkierung und Nachtbefeuerung bewilligt. Er beantragt,

- der Einsatz von mobilen LKW- oder Autokränen über 30,0 m. ü. G. müsse mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantestelle.ch angemeldet werden.

Die Flughafenpolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben, sie beantragt jedoch,

- auf der Interventionsachse sowie der Zufahrt dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden; und
- die freie Benutzung der Rettungs- bzw. Interventionsachse zu den Toren 103 und 104 sei gemäss aktuellem Notfallplan EMERG jederzeit zu gewährleisten.

SRZ hält fest, sämtliche Verkehrsflächen gemäss beiliegendem Übersichtsplan seien auch wichtige Interventionszufahrten für Rettungskräfte von SRZ und beantragt,

- es sei zu gewährleisten, dass die Verkehrsflächen, insbesondere vor den Toren 1 und 2 in die BLF OPC sowie die ganze Rettungsachse entlang des Gebäudes A40 bis zum Tor 103, nicht als Wartezonen oder Abstellplätze genutzt werden.

Die Anträge der Flughafenpolizei und von SRZ sind begründet und wurden auch nicht bestritten; sie sind als Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Die EZV, die VTA der Kantonspolizei, die KOBU, das AFM (Verkehrsplanung) und die Stadt Kloten (Baupolizei) haben das Gesuch geprüft und haben keine Einwände bzw. stellen keine Anträge.

Als allgemeine Bauauflagen sind zudem folgende Bestimmungen zu verfügen:

- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind via AFM dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden.

- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
7. Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Weiterbestand der BLF OPC unter den zu verfügenden Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
 8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Weder die Fachstellen des Kantons noch die Stadt Kloten machen im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

9. Nach Art. 49 RVOG⁴ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Der Weiterbestand der BLF OPC wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen
 - Gesuch der FZAG vom 26. April 2021 (Eingang beim BAZL);
 - Plan Nr. 19096, Baulogistikfläche OPC; Situation, 1:10 000; FZAG, 1.4.2021; und
 - Plan Nr. 90X309604_PGG-RO-ÜP, Baulogistikfläche OPC, Verkehrsinfrastruktur, Situation, 1:500, FZAG, 11.3.2021.

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2. Standort

Flughafenkopf, Landseite, Frachtstrasse / Rondellstrasse, Grundstück-Kat. Nr. 3139.4, Gemeindegebiet Kloten

3. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - 3.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
 - 3.3 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - 3.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
 - 3.5 Der Einsatz von mobilen LKW- oder Autokränen über 30,0 m. ü. G. muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantestelle.ch angemeldet werden.
 - 3.6 Die freie Benutzung der Rettungs- bzw. Interventionsachse zu den Toren 103 und 104 ist gemäss aktuellem Notfallplan EMERG jederzeit zu gewährleisten. Auf der Interventionsachse sowie der Zufahrt dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
 - 3.7 Die Verkehrsflächen, insbesondere vor den Toren 1 und 2 in die BLF OPC, dürfen nicht als Wartezonen oder Abstellplätze genutzt werden.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
 5. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Marcel Zuckschwerdt

Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.